



## **Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur                   **StAZH MM 3.29 RRB 1915/2167**  
Titel                       **Wohnpolizei.**  
Datum                     23.09.1915  
P.                         753–754

[p. 753] In Sachen des Dr. N. Rappold, Rechtsanwalt, in Zürich, namens des Alfred Christen, von Langnau, Kanton Bern, Badenerstraße 70, in Altstetten, Rekurrent gegen eine Verfügung des Statthalteramtes Zürich betreffend Benutzung eines Hauses zu Wohnzwecken,

hat sich ergeben:

A. Die Gesundheitsbehörde Altstetten erließ mit Datum vom 18. Juni 1915 über die Absperrung des Wassers für die Liegenschaft Badenerstraße 70 daselbst folgende Verfügung:

«Durch die Wasserversorgung der Gemeinde Altstetten wurde der Zufluß des Wassers für diese Liegenschaft bereits vor zirka 3 Monaten gesperrt; ein Sod- oder öffentlicher Brunnen ist bis auf größere Entfernung nicht vorhanden; eine Aufforderung an den Hauseigentümer, Dominik Holdener, das Nötige zu veranlassen, daß die Liegenschaft wieder mit Wasser bedient werde, blieb ohne Erfolg.

Die Gesundheitsbehörde,

in Erwägung der üblen Ausdünstungen, welche hauptsächlich durch ungenügende Spülung der Aborten mangels Wassers verursacht werden, ferner in Anbetracht dessen, daß durch diese Ausdünstungen die Gesundheit der Bewohner des betreffenden Hauses gefährdet ist und daß dadurch dem Auftreten von epidemischen Krankheiten Vorschub geleistet wird,

verfügt:

1. Das Haus Badenerstraße 70 in Altstetten wird zu Wohnzwecken unbenutzbar erklärt, bis die Wasserverhältnisse geregelt sind,
2. Den derzeitigen Mietern wird Frist zum freien Wegzug bis zum 31. Juli 1915 erteilt.
3. Nichtbeachtung dieser Verfügung hätte Buße und überdies Einleitung des Exmissionsverfahrens zur Folge.»

B. Gegen diese Verfügung erhob A. Christen, Mieter im fraglichen Hause, beim Statthalteramt Rekurs, der indessen mit Entscheid, vom 12. August 1915 als unbegründet abgewiesen wurde. Am Schlusse der Erwägungen wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß der angefochtene Entscheid der örtlichen Gesundheitsbehörde sich direkt nur gegen den Eigentümer Holdener richte und daß dessen Mieter durch die durchaus rechtmäßige angefochtene Räumung des Hauses nur indirekt betroffen werden. Wegen eines allfälligen Schadens hätten sich somit die Mieter rein ziviliter ausschließlich an ihren bisherigen Vermieter zu halten.

C. Gegen die Verfügung des Statthalteramtes ergreift Rechtsanwalt Dr. Rappold namens des Mieters A. Christen mit Zuschrift vom 23. August den Rekurs an den Regierungsrat, mit dem Begehren, es sei die angefochtene Verfügung der



Gesundheitsbehörde Altstetten als aufgehoben zu erklären, beziehungsweise sei in Abänderung der angefochtenen Verfügung dem Rekurrenten das Weiterbewohnen des Hauses Badenerstraße 70 in Altstetten zu gestatten, eventuell sei demselben erneute Frist zum freien Wegzug bis zum 30. September 1915 zu erteilen. Rekurrent behauptet: «Nun ist selbstverständlich, daß die Zahlung der rückständigen Wasserzinsen nur nebensächlicher Natur ist; maßgebend // [p. 754] kann nur sein, daß die Wasserverhältnisse geordnet erscheinen. Und in dieser Hinsicht ist jetzt zu sagen, daß dem Rekurrenten ein Sodbrunnen zur Verfügung steht. Derselbe wurde in der an das Haus Badenerstraße 70 anstoßenden Kiesgrube erstellt und gewährt nun dem Rekurrenten eine derartige Fülle Wasser, daß damit der von der Gesundheitsbehörde Altstetten gerügte Übelstand vollständig gehoben ist. Rekurrent ist jetzt in der Lage, reichliche Spülung seines Abortes eintreten zu lassen. Hiebei ist noch auf den Umstand hinzuweisen, daß das fragliche Haus heute nur noch vom Rekurrenten bewohnt ist. Für die Richtigkeit unserer Darstellung berufen wir uns auf erneutes Gutachten der Gesundheitsbehörde, das Sie von Amtes wegen einziehen möchten. Wie wir vernehmen, kommt fragliches Haus anfangs Oktober 1915 zum zwangsweisen Verkauf, wo alsdann die Wasserverhältnisse jedenfalls wieder zu den normalen werden. Bis dahin genügt aber der jetzt obengenannte Zustand vollauf.»

D. Das Statthalteramt Zürich beantragt in seiner Vernehmlassung vom 2. September Abweisung des Rekurses, da derselbe in tatsächlicher und rechtlicher Beziehung unbegründet sei. Es verweist auf seine Erwägungen im angefochtenen Entscheid, sowie auf die eingeholte Berichterstattung der Gesundheitsbehörde Altstetten vom 30. August 1915 über einen an Ort und Stelle vorgenommenen Augenschein mit nachstehendem Ergebnis (27. August):

«a) Abort. In Gegenwart des Rekurrenten, A. Christen, konstatierten wir, daß Abortschüssel und deren rückständiger Wasserinhalt bezüglich Sauberkeit immer noch zu wünschen übrig lassen. Auf diesen Vorhalt hin erklärte uns Christen, daß augenblicklich das Ableitungsrohr verstopft sei und daß er vermittelst Anwendung von Salzsäure diesen Mißstand heben werde. Nach unserer Ansicht ist diese Verstopfung eine Folge der mangelhaften Wirkung der vom Rekurrenten angewandten Methode der Wasserspülung. Bei der in Frage kommenden Abortanlage (Syphon) bedarf es zur Fortschwemmung des Unrates, Papiers etc. einer kräftigen Wasserstrahlung, wie solche nur aus der Wasserleitung, die unter einem Drucke von 1 - 1 Va Atmosphären steht, ausgelöst werden kann. Durch bloßes Einschütten von Wasser, auch in großer Menge auf einen Guß, wird bei diesem Abortssystem der Unrat nicht vollständig fortgeschwemmt.

b) Sodbrunnen. Der dem Rekurrenten zur Verfügung stehende sogenannte «Sodbrunnen» in der Kiesgrube besteht in einer Wassergrube von zirka 2 m Durchmesser und ist mit zirka 40 cm tiefem Grundwasser angefüllt. In der Mitte dieser Grube steht ein altes Kalk- oder Gipsfaß, das als sogenannte Brunnenstube dienen soll. Direkt neben und zum Teil über diesen Wassersammler führt eine Holzbrücke zur Steinbrechmaschine. Diese ungedeckte Grube ist also gegen äußere Einflüsse nicht geschützt. Die ganze Anlage dieses sogenannten «Sodbrunnens» ist nichts anderes als ein Wasserfaß, wie sich solche hie und da in Gärten und auf Feldern als Wasser- und Jauchebehälter vorfinden. Rekurrent machte geltend, daß er die Anlage verbessern und das Faß nach vorausgegangener Reinigung auch mit einem Deckel



versehen werde; von einer Erstellung eines eigentlichen Schachtes kann nicht die Rede sein. Gegen die Verwendung dieses angesammelten Grundwassers zu Spülzwecken im Abort ist nichts einzuwenden; wir fürchten aber, daß das Wasser auch zu Kochzwecken und bei der Speisezubereitung verwendet werden soll. Nach Ansicht des Rekurrenten wäre das Wasser für diese Zwecke geeignet; denn er habe dasselbe in Zürich bei einem Apotheker untersuchen lassen; zu bloßen Spülzwecken im Abort läßt man nach unserer Ansicht kein Wasser untersuchen.

Aus vorstehenden Ausführungen ziehen wir den Schluß, daß die vom Rekurrenten getroffenen Vorkehrungen zur Beseitigung der gerügten Übelstände nicht genügend sind; im Gegenteil muß man gewärtig sein, daß durch eventuellen Genuß des Wassers aus dem sogenannten «Sodbrunnen» die zahlreiche Familie in gesundheitlicher Beziehung gefährdet wird. Ein diesbezügliches Verbot betreffend Verwendung des Wassers zu Genußzwecken kann von uns wohl erlassen, nicht aber genügend kontrolliert werden. Der Rekurrent müßte zur Beschaffung von Genußwasser wiederum den nächsten öffentlichen Brunnen aufsuchen oder in Zuwiderhandlung gegen unser Wasserversorgungs-Reglement sich solches in dem Nachbarhause holen. Wir halten dafür, daß unsere Verfügung zu Recht bestehen soll.»

Es kommt in Betracht:

Die Liegenschaft Badenerstraße 70 in Altstetten ist seit Juni 1915 ohne Wasser; ein Sood- oder öffentlicher Brunnen ist in der Nähe nicht vorhanden. Das Haus hat Syphons als Abtrittspülung, welche durch einfaches Einschütten von Wasser nicht richtig gereinigt werden können; diese verstopfen sich von Zeit zu Zeit. Die Gesundheitsbehörde Altstetten hat infolgedessen das Haus als unbewohnbar erklärt und den Mietern desselben eine Frist zum freien Wegzug bis Ende Juli angesetzt. Am 27. August 1915 hat die Gesundheitsbehörde Nachschau gehalten und konstatiert, daß die Syphons wieder nicht richtig gespült sind, sowie daß ein erstellter Sodbrennen aus einer offenen Wassergrube von zirka 2 m Durchmesser besteht, die mit zirka 40 cm tiefem Grundwasser angefüllt ist und daß in der Mitte der Grube ein altes Kalk- oder Gipsfaß als Brunnenstube dienen soll.

Es ergibt sich daraus, daß dem Gebäude Trink- und Brauchwasser total fehlt, auch in nächster Zeit nicht erhältlich gemacht werden kann, da der Besitzer der Liegenschaft in Konkurs geraten ist und niemand das zu liefernde Wasser bezahlen will. Die Verfügung der Gesundheitsbehörde Altstetten vom 18. Juni 1915, nach welcher das Gebäude als unbewohnbar und für die Gesundheit der Insassen als gefährlich bezeichnet wird, ist deshalb zu schützen.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Gesundheitswesens  
beschließt der Regierungsrat:

I. Der Rekurs von Rechtsanwalt Dr. N. Rappold namens des Insassen des Hauses Badenerstraße 70, in Altstetten, A. Christen, vom 23. August 1915 wird abgewiesen und die Gesundheitsbehörde Altstetten eingeladen, die Familie Christen sofort aus dem Hause zu weisen.

II. Rekurrent hat auch die zweitinstanzlichen Kosten zu tragen, bestehend in Fr. 5 Staats-, sowie in den Ausfertigungs- und Stempelgebühren.



III. Mitteilung an Rechtsanwalt Dr. N. Rappold für sich und zu Händen seines Klienten, an die Gesundheitsbehörde Altstetten, das Statthalteramt Zürich und die Direktion des Gesundheitswesens, je unter Rücksendung der betreffenden Akten.

*[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/07.04.2017]*